

In Publico- Politicis.

707.

Cont.

In Joh. Gänner 1788.

H. Dr. di Pauli.

Nro 1507. de a. 1787.

H. Jos. Mayersperger übergibt  
in Erläuterungen über die von  
der doppelten Aufsehungspflicht  
für in Betracht der von ihm ein-  
gestellten Administrationsaufsehung  
der bezugsnehmenden 26 Landeshauptämter  
gemachten Bemerkungen, und bittet,  
dass solches Administration nach  
Bemerkung der obigen Gesetze,  
auf welche er bei der Übernahme  
auf ausdrücklich beschränkt hat,  
wieder mitteilen zu werden.

Conclusio.

Es an löbl. Konsult. das an-  
zuzeigen zu müssen, dass von  
meiner Seite Landeshauptämter dem  
ordentlichen Landeshauptamts-  
verwaltung aus dem Landeshaupt-  
amtvermögen abgetrennt werden  
müssen, indem sich für die Zukunft  
kein wohlmeinender Mann die  
Verwaltung nicht in geschickter  
Regulierung und Verbesserung  
möglichem bestmöglichen Anwen-  
dung von ungefähr 100,000 fl